

Uniwerk e.V. – Satzung

§ 1 Grundsätze

Der Verein trägt den Namen „Uniwerk e.V.“ und wird nachstehend „der Verein“ genannt. Er wird im Vereinsregister Pirna eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Pirna.

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das laufende Jahr.

Die Mitglieder des Vereins fühlen sich einer humanistischen Grundhaltung verpflichtet.

Der Verein fördert die kulturelle und künstlerische Vielfalt in der Stadt Pirna.

Der Verein fördert die kulturelle Entfaltungsmöglichkeit für Menschen in der Stadt Pirna.

Der Verein fördert die Identitätsfindung von Menschen mit der Region und mit sich selbst.

Der Verein ist konfessionell ungebunden und parteilich unabhängig.

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die Bestandteil der Vereinsregeln ist.

§ 2 Zweck und Anliegen des Vereins

Der Verein verfolgt das Ziel, das Kultur- und Bildungsangebot der Stadt Pirna und des Landkreises Sächsische Schweiz Osterzgebirge zu bereichern und zu ergänzen.

Der Verein verfolgt unter Anderem folgende Zwecke:

-„Motor“ zu sein, der die Menschen antreiben soll, sich kreativ auszuleben und zu engagieren, um immer wieder neue Kräfte für kulturelle Projekte freizusetzen.

-„Forum“ zu bieten, in dem jeder, dem Satzungszweck entsprechend, willkommen ist und eine Stimme hat, und welches von, mit und für die Bürger von Pirna entsteht, lebt und Netzwerke bildet.

-„Vision“ zu verwirklichen, bei denen durch ein Miteinander der individuellen, kreativen, handwerklichen, organisatorischen und geistigen Fähigkeiten der Akteure ein sich ständig wandelndes Gesamtwerk entsteht.

-Förderung von Kunst und Kultur für die Stadt Pirna

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

-Die Durchführung von kulturellen, künstlerischen und informativen Veranstaltungen und Projekten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins und haben bei Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Fördermitgliedern.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist nur in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden Diese nehmen nicht direkt am Vereinsleben teil. Sie unterstützen den Verein in ideeller und oder finanzieller Form, um dessen Zielsetzung zu erreichen. Dem Fördermitglied steht kein Stimmrecht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins sowie die Teilnahme an dessen Mitgliederversammlung ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet, sobald ein Jahresförderbeitrag von 100,00 € durch das Mitglied erreicht wurde.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch freiwilligen Austritt oder bei groben Verstößen

gegen Zweck oder Anliegen des Vereins durch Ausschluss aus dem Verein. Über einen Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied mündlich unter Zeugen oder per Einschreiben mitzuteilen. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Austrittsmitteilung zu geben, sie können beim Vereinsvorstand gegen den Beschluss Widerspruch einlegen.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Austritt ist mit sofortiger Wirkung möglich.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden in der Geschäftsordnung des Uniwerk e.V. genannt. Die Beiträge für natürliche Personen und juristische Personen können verschieden hoch sein. Die Mitgliederversammlung kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder des Vereins, die am 1. Januar des Geschäftsjahres Mitglied sind oder im Laufe des Jahres dem Verein beitreten. Eine Beitragsrückerstattung an Mitglieder, die im Laufe des Jahres ausscheiden, findet nicht statt.

§ 6 Vorstand/Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand des Vereines besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der SchatzmeisterIn

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Annahme der Wahl. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Scheiden zwei Mitglieder des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die Nachwahlen erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Sitzung des Vorstandes leitet der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der VersammlungsleiterIn oder eine Vorstandsmitgliedes zu unterzeichnen ist.

Aufgaben des Vorstandes:

- Erarbeitung von Vorschlägen für die Grundausrichtung der Vereinsarbeit
- Ausarbeitung der Jahresarbeitsplanung
- Ausarbeitung des Jahreshaushaltes
- Abschluss von Verträgen
- Information der Mitglieder über den Haushaltsplan
- Erstellung eines Rechenschaftsberichts
- bei Bedarf die Aktualisierung der Geschäftsordnung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Ausschlüsse
- für Uniwerk e.V. zu handeln, sofern die Satzung keine anderen Zuständigkeiten festlegt.

Der Vorstandsvorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und bereitet diese vor.

Vorstandssitzungen sollten mindestens einmal im Quartal stattfinden.

Falls die Geschäftsführung von einem Vorstandsmitglied übernommen wird, wird dies in einem gesonderten Vertrag geregelt.

§ 7 Mitgliederversammlung/Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Kalenderjahr einzuberufen.

Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Hat ein Vereinsmitglied seine Email-Adresse hinterlegt, so erhält es die Einladung auf diesem Wege.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung von Vorschlägen für die Grundausrichtung der Vereinsarbeit
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Revisoren/Innen,
- c) Diskussion über den Haushaltsplan
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- e) Wahl der Revisoren/Innen,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- h) Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss,
- i) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- j) Abstimmung über die Geschäftsordnung und ihre Veränderungen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen sind.

Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Hat ein/e Bewerber/In nicht die absolute Mehrheit erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Innen mit der höchsten Stimmzahl statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Auf Antrag von Mitgliedern können Wahlen einzeln und geheim durchgeführt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines.

Über die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen entscheidet der Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei VorstandsmitgliederInnen vertreten.

§ 10 Revision

Der Verein wählt aus den Vereinsmitgliedern zwei RevisorInnen. Zu den Aufgaben der Revisoren/innen gehören:

- jährliche Prüfung der Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Kontrolle der satzungsgemäßen Mittelverwendung
- Prüfung der Buchführung
- Erstellung eines Revisionsberichtes

Die RevisorenInnen haben Zugang zu allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Geschäftsvorgängen.

§ 11 Satzungsänderungen/Auflösung des Vereins

Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins müssen in der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Mindestens 20% aller Mitglieder müssen anwesend sein.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereines ist nur zulässig, wenn dieser vom Vorstand oder von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder schriftlich gestellt wird.

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des §1 dieser Satzung.

Die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung beschließt, bestimmt mit einfacher Mehrheit die Modalitäten der Liquidation und die Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens.

Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes und – soweit Vermögenswerte aus öffentlichen Zuwendungen beschafft wurden – auch der öffentlichen Zuwendungsgeber ausgeführt werden.

§ 12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Pirna.

§ 13 Gründung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22.11.2009 erstellt. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder vom Finanzamt oder anderer öffentlicher Stellen aus rechtlichen Gründen für notwendig gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.